



11
1
2
2.
1
3
1
4
1
1
2
3



12

*Tüb
1786, 1.*

EINLEITUNG
IN DAS
NATÜRLICHE
STATSRECHT

10

P. M.

MIT
ANWENDUNG
AUF
DAS REICH UND TEUTSCHE STATEN

AM
VIERTEN IUBILÆUM
DER

HOHEN SCHULE
ZU

KEEDELBERG

DIE WÜRDE EINES DOKTORS DER RECHTE
ZU ERLANGEN

Verfaßt von

Christoph Friedrich Cotta,

*der Hochfürstlich- Hessen-Kasselschen Litteratur-Gesellschaft zu Marburg
Mitglied.*



L'ÉTAT EST LE PRINCE

IN DE

LE PRINCE EST LE PREMIER DOMESTIQUE

DE SON ÉTAT.

ANTIMACHIAVEL.

Le Prince est le premier Domestique
de son État.

ANTIMACHIAVEL.





Einleitung
in das
natürliche Statsrecht.

ERSTER ABSCHNITT.
Natürliches Statsrecht.

Begriff des Stats.

§. 1.

E*n Stat ist die Vereinigung freier Menschen unter eine Regierung zum Besten eines Jeden.*

*Allgemeine Einleitung in Privat-Fürstenrecht überhaupt, von J. CHR. MAJER,
K. 3.*

Erläuterung des Begriffs.

§. 2.

Diese Vereinigung ist Zusammensezen eigenen Willens und eigener Kraft; solche haben aber nur die Häupter der Hausgesellschaften, und also machen diese die Bestandteile eines Stats aus.

A 2

§. 3.

§. 3.

Dadurch, daß er eine Vereinigung *freier* Menschen ist, unterscheidet sich der Stat von andern einfachen Gesellschaften; wie die zwischen Herrn und Knechten, ein sogenannter *Heril*-Stat, ist.

Gedanken von der bürgerlichen Freiheit; KAYSER de diverso Domini & Imperii Jure; HOME'S *Versuch über die bürgerliche Freiheit*, im *Kieler Magazin* &c. B. 2, St. 1; J. A. EBERHARDS *vermischte Schriften*, T. 1, f. 8; ROUSSEAU sur l'Origine & les Fondemens de l'Inégalité parmi les Hommes.

§. 4.

Die Vereinigung solcher freien Menschen zu jenem Zweck bildet ein *Volk*, welches daher gegen seine Glieder die *Gesellschafts-Rechte*, gegen andre die Rechte einer freien Gesellschaft, hat.

Die *Regierung* aber, worunter diese Vereinigung besteht, unterscheidet vom Volk den Stat, welcher daher gegen seine Glieder, als Untertanen, zugleich die *Regierungs-Rechte* hat, gegen andre aber als Volk zu betrachten ist. *)

*) *Nicht der Besitz eines Territoriums unterscheidet die Staten von Völkern; ein wandernder Stat ist eben so begreiflich, als ein sitzendes Volk.*

ACHENWALL de Aemulo Regni; KUNHOLD de Statu naturali Rerumpublicarum.

§. 5.

Das *Beste eines Jeden* ist der nach der Natur des Menschen möglichst ausgedehnte Genuß *aller Menschen-Kräfte und Rechte*. Zu diesem *Zweck* besteht der Stat, da andre Gesellschaften nur die Errei-

Erreichung des Genusses *einzelner* Menschen-Kräfte und Rechte bezwecken.

Gesellschafts- und Regierungs-Rechte haben also im Stat jene Absicht, und können nie dazu angewendet werden, das Beste eines Glieds zu hindern.

MORI Utopia; J. F. S. MURATORI sur le Bonheur public; J. P. MILLERS Grundsätze eines blühenden christlichen Stats; C. F. SCHEFFER über die Verbindung der Grundgesetze mit der Glückseligkeit des Volks; Le Prince, de MACHIAVEL, & Examen du Prince de Machiavel, de FREDERIC; J. H. G. VON JUSTI Grundriß einer guten Regierung; La Politique naturelle; De la Félicité publique, ou Considerations sur le Sort des Hommes dans les différentes Epoques de l'Histoire; A. R. JAKOBI'S Beitrag zur Entwicklung der natürlichen Rechte der höchsten Gewalt in Rücksicht auf bürgerliche Freiheit.

Einteilung der Staten.

§. 6.

Ein Stat kan entweder *einzelnen* gedacht werden oder in *Verbindung* mit andern. Geschieht diese Verbindung nicht unmittelbar zu Erreichung des Statszweks, so kan sie doch zu *einzelnen* Zwecken geschehen, zum Beispiel in Kirchen- oder in Kriegs-Sachen; ist aber auch dieses der Fall nicht, so haben sie entweder einerlei Fürsten, — auf kürzere oder längere oder beständige Zeit —; oder sie sind, ohne Rücksicht auf jenen Fürsten, in ihrer Verfassung verbunden, es sei nun, daß sie zum Beispiel in Einer Versammlung gemeinschaftliche Dinge ausmachen (*Arcopag*), einerlei Statsbediente haben, und dergleichen, oder daß sie gegen andre in einer beständigen Verbindung stehen. Letzre Verbindung

gränzt an einen Volksverein, aber keine der bisher gedachten gehört unter diese Klasse von Gesellschaften, denn der Statszwek ist nicht ihr unmittelbarer Gegenstand. Werden Staten also verbunden, das der eine ein Teil des andern wird, oder das beide zusammen einen neuen vergrößerten Stat bilden, ohne selbst Staten zu bleiben; so gehören sie nicht in die Klasse der verbundenen sondern der einzelnen Staten.

SCHILD de Coalitione Populorum & Rerumpublicarum.

§. 7.

Die *Verbindung* mehrerer Staten oder Völker zur unmittelbaren Erreichung des *Statszweks* geschieht entweder in eine gleiche oder in eine ungleiche Gesellschaft.

§. 8. a.

Verbinden sie sich in eine *gleiche Gesellschaft* und *unter gemeinschaftliche Regierung*, also in einen Stat, ohne das sie selbst aufhören, Staten oder Völker zu sein; so ist diß ein *zusammengesetzter Stat, Stats-Verein*.

§. 8. b.

Geschieht aber diese Vereinigung mehrerer Staten in eine gleiche Gesellschaft, *ohne sich zugleich einer gemeinschaftlichen Regierung zu untergeben*, also in ein Volk, ohne das sie selbst aufhören, Völker in Rücksicht anderer zu sein, da sie in Rücksicht ihrer jederseitigen Glieder Staten bleiben; so ist diß, so wie eine solche
Verbin-

Verbindung mehrerer Völker, ein *zusammengefestes Volk, Volks-Verein*.

BONDT Commentarius ad Unionis Ultrajectinae Proëmium & Capita tria priora;
E. C. WIELAND de Systemate Civitatum.

§. 9. ^a.

Aber eine solche Verbindung kan auch in eine *ungleiche Gesellschaft* geschehen, denn diß ist dem Begriff eines Stats nicht entgegen. Ist es der Fall, daß die Regierung des einen Stats vom andern abhängt, so entsteht daraus das Verhältnis zwischen *Haupt- und Neben-Stat, Staten-Ordnung*.

§. 9. ^b.

Bilden aber mehrere Staten durch Verbindung mit einem andern, welchem sie zugleich die gemeinschaftliche Regierung übertragen, Einen Stat, und bleiben doch selbst für sich Staten; oder wenn Teile eines Stats sich so weit losmachen, daß zwar die gemeinschaftliche Regierung bleibt, sie selbst aber sich zugleich in eigne Staten umbilden; so ist diß — unter den verschiedenen und doch in den Unter-Abteilungen nahe zusamen gränzenden Arten von Staten die verwikelteste — *eine Verbindung mehrerer Staten unter sich und mit einem Regenten, Stats-Verein in Verbindung mit Staten-Ordnung*.

S. DE PUFENDORF Dissertationes acadëmicæ selectæ, p. 210; PÜTTERS Beiträge zum teutschen Stats- und Fürstenrecht, T. 1, N. 2; Teutsches weltliches Statsrecht, von J. CHR. MAJER, in der Einleitung; BIENER de Territorio subalterno, Superioritatis territorialis Aemulo.

Grund-

Grundgewalt.

§. 10.

Der eigene Wille und die eigene Kraft aller Statsglieder (die Statsform sei, welche sie wolle) heist die *Grundgewalt* oder *Real-Majestät*. Diese bleibt stets dem Stat oder Volk.

Ausübende Gewalt.

§. 11. a.

Aus ihr entspringt aber sowol das *Gesellschaftsrecht*, nemlich das Recht, die Einheit der Glieder zu bewerkstelligen, als das *Regierungsrecht* oder das Recht, einzele Glieder zu Erreichung des Statszweks zu leiten.

§. 11. b.

Im Volk kommt jenes der Gesellschaft selbst zu, im Stat *kan* es auch in einerlei Hand mit dem Regierungsrecht sein; und so lang jedes derselben zu seinem Zweck tätig ist, ruhet die Grundgewalt.

§. 11. c.

Aus beiden entspringt das *Recht*, das Volk oder den Stat gegen seine Glieder und andre *vorzustellen*.

Von der höchsten Gewalt und den Regierungsformen, in der Sammlung juristischer Aufsätze, St. 3, N. 5; J. A. EBERHARD, a. a. O.; JARGOWS Einleitung zur Lehre von den Regalien; E. THOM summorum Imperantium Majestas independens; HERTII Opuscula, T. I, P. I, p. 307; BÜCHNERI Examen Doctrinae Juris publici universalis, qua Majestas in realem & personalem dividitur; LOCKE du Gouvernement civil, Ch. 7, §. 2.

§. 12.

§. 12.

Diejenige Person, welche die ausübende Gewalt oder *Personal-Majestät* hat, heist daher *Regent*. Eigentlich ist jeder Regent nur Statsverwalter, hingegen nennt man Statsverwalter und Regenten im engerm Sinn eine Person, welche eben wegen der ihr zustehenden ausübenden Statsgewalt einer andern Person *im Stat* untergeordnet ist. *) Bei Völkern gibt es nur *Volks-Häupter* und Volks-Verwalter.

*) Man nennt diese auch Repräsentanten, der *Personal-Majestät* nemlich, und folglich ist kein solcher Repräsentant souverain.

MARIANÆ de Rege & Regis Institutione Libri; ST. J. BRUTI Vindiciæ contra Tyrannos; ALTHUSII Politica; HERT. l. c. p. 307.

Regierungs-Formen.

§. 13.

Je nachdem diese Person nun beschaffen ist, bestimmt sich die *Regierungs-Form* eines Stats.

J. STRATEN von den *Regierungsformen*; Considerations sur le Principes moraux & caractéristiques des Gouvernemens, par WEGELIN; Des Corps politiques & de leurs Gouvernemens; DE HERZBERG sur la Forme des Gouvernemens.

§. 14. ^a.

Haben *alle* Statsglieder zusamen (oder doch der mehrere Teil derselben) die ausübende Gewalt, so gränzt diese Art Staten zu nächst an die Volksverfassung, und eine solche Regierung heist *Demokra-*

B

mokra-

mokratie. Sie besteht auf der allgemeinen Statsversammlung, außer derselben aber ist jedes Glied Untertan.

§. 14. ^b.

Beruhet aber die ausübende Gewalt auf dem mindern Teil der Stats-Glieder, auf den daher sogenannten *Großen*, *) so ist dies eine *Aristokratie*, **) welche nur im Rat oder in der Versammlung dieser Großen besteht, da außer ihr jeder ein Untertan ist.

*) *Diese und die Edle sind eben nicht eines.*

**) *Repräsentanten der Demokratie formen diese gern in Aristokratie um. Vergrößerung eines Stats, worin Demokratie ist, ändert diese gewöhnlich in Aristokratie ab.*

§. 14. ^c.

Aber auch nur *Einer* (oder ganz wenige, zum Beispiel die spartische *Dyarchen* und teutsche *Gemeinherren*) kan zur ausübenden Statsgewalt allein berechtigt sein; ein *solcher* Regent ist *Fürst*, *) und eine solche Regierungs-Form heist eine *Monarchie* oder *Monokratie*. Der Fürst außer diesem Regenten-Verhältnis, gegen den Stat betrachtet, ist selbst Untertan.

*) *Fürst im engern Sinn des Worts; im weitern heist jeder Regent so. Nach jenem wird in der Einleitung in das allgemeine Statsrecht der teutschen Lande, f. 16, der Kaiser, nach der letztern Bedeutung aber Kaiser und Reich der Fürst genannt, welches wegen der Tübingerischen gelehrten Anzeigen von 1786, f. 401, zu bemerken ist.*

WEGELINS *republikanische Reden*; RENZ de Nexus inter Magistratum & Civitatum Imperii Fundamento ac Effectu; Il vero Despotismo; MAJER in der *allgemeinen Einleitung* &c. K. 4.

§. 15.

Monokratie, Aristokratie und Demokratie sind die *einfache* und gewöhnlichere Regierungs-Formen; es gibt aber auch solche, welche aus jenen *zusammengesetzt* und daher, gleich letztern beiden, *Polykratien* sind.

§. 16.

Ist nemlich die ausübende Gewalt *zusammen* zwischen dem Fürsten, den Großen und dem Volk, oder zwischen den Großen und dem Volk, oder zwischen dem Fürsten und dem Volk, oder zwischen dem Fürsten und den Großen *gemeinschaftlich*; oder hat je ein Teil derselben einen Teil der ausübenden Gewalt *allein*; so entsteht daraus eine aus Monokratie, Aristokratie und Demokratie, oder aus Aristokratie und Demokratie, oder aus Monokratie und Demokratie, oder aus Monokratie und Aristokratie *zusammengesetzte* Regierungsform. Ein Stat, worin kein Fürst zu bemerken ist, heist *Republik*, *Freistat*, zum Unterschied von Monokratien, *Reichen*; kommt in polyarchischen Staten ein Fürst mit zu bemerken, so nennt man sie auch wol *Reiche* und *Republiken zugleich*.

Gedanken von Monarchie und Republik; VON SPINOZA über Aristokratie und Demokratie; MÖSERS anabrische Geschichte; Constitution de l'Angleterre, par DE LOLME; F. W. PESTEL de Republica batava; MEISTERS Abriss des rindgenössischen Staatsrechts; Versuch über Schwedens Geschichte und dormalige Staatsverwaltung; Histoire du Gouvernement des anciennes Republiques, par TURPIN; Distorii politici, di PARUTA; XENOPHONS Hiero, in SCHLOSSERS Kleinen Schriften, T. 2, N. 13; Fragment über die Aufklärung, eben daselbst, T. 4, N. 2; ISOKRATES von den Pflichten eines Monarchen, von AFSPRUNG; ISOKRATIS Areopagus, von eben demselben; Theodor oder über die Bildung der Fürstenkinder zu Ephyssien, von M^a; Numa Pompilius, par DE FLORIAN; -Grundsätze

der Erziehung in einem republikanischen Stat; VON HALLER *Ufong*; Dessen *Alfred*; Dessen *Fabius und Kato*; Bellaire, par MARMONTEL; *Politische Fragmente*, von SCHLOSSER, a. a. O. T. 2, N. 10; *Vorlesung über die Göttin Aidos*, eben daselbst, T. 4, N. 3.

Gebrauch der Regenten-Gewalt.

§. 17.

Die Regierungs-Form sowol als die Art des Stats seien aber, welche sie wollen, so kan der Regent seine Gewalt entweder, so weit es der Zweck eines Stats erlaubt, *frei* gebrauchen, oder er ist, noch auferdem, darin durch eine andre Person *im Stat eingeschränkt*.

§. 18.

Außer den Einschränkungen nemlich, welche die ausübende Gewalt in den in eine ungleiche Gesellschaft verbundenen Staten aus der Natur solcher Staten leidet, kan in jedem Stat selbst eine solche Person sein, welche die ausübende Gewalt einschränkt. So gar in einem Stat, wessen Regierungs-Form aus Monokratie, Aristokratie und Demokratie zusammengesetzt ist, kan dis durch einen Statsverwalter (im engern Sinn) geschehen; in jedem Stat aber ist dieser Fall möglich, und die Person, welche dis thut, ist bald ein Statsverwalter, bald der Fürst, bald die Versammlung der Großen, oder des Volks, oder *ihrer* Repräsentanten. Eine *solche* Versammlung heist man die *Stände* (*Ephoren, Tribunen*), *) und dieser Umstand bemerkt auch den Unterschied zwischen *Mitregenten* und Ständen. Erstere nemlich kommen in *zusammengesetzten* Regierungs-Formen allein vor, letztere aber in jeder Art von Staten, welcher Regierung *ingeschränkt* ist. **)

Der

Der Sprachgebrauch ist zwar entgegen, nach welchem oft Mitregenten zu Ständen herabgewürdigt werden wollen, aber dieser richtet hier noch mehr Verwirrung an, da nicht nur zum Beispiel ein *Stat*, dessen *Regierungsform* demokratisch ist, selbst eine Demokratie genannt wird, sondern sogar die Begriffe von *zusammengesetzten Regierungs-Formen* und von *eingeschränktem Gebrauch der Regierung* selbst werden verwechselt, und daher wird nicht nur zum Beispiel eine Regierungsform, nach welcher Fürst und Grofe zusammen regieren, mit Recht eine aus Monokratie und Aristokratie zusammengesetzte Regierungsform genannt, sondern so soll auch ganz widersinnig eine Regierungsform heißen, worin der Fürst von den Grofen im Gebrauch der Statsgewalt bloß eingeschränkt wird.

*) Die Repräsentanten der Personal-Majestät in polykratisch regierten Staaten heist man bisweilen auch Stände, also in einem andern Sinn. Oft bekommen gar auch die Deputirte eines Stats, welcher unumschränkt regiert wird, diesen Ehrentamen.

**) Sind einzelne Teile der ausübenden Gewalt unter den Fürsten, die Grofe und das Volk verteilt, und ist jener in seinem Teil durch letztere eingeschränkt, so sind diese wegen ihrer Teile Mitregenten, und zugleich in Ansehung jener Einschränkung Stände; ist der Fall umgekehrt, so ist der Fürst zugleich Mitregent und Statsverwalter.

VON STECK *Ausführung rechtlicher und politischer Materien*, N. 14; PÜRTERS *Beiträge*, T. 1, N. 3 und 10; *Statsmagazin für Teutschland*, von SCHLETTWEIN, N. 2; TREUERI *Logomachia de Civitatibus mixtis*.

Erwerbung der Regenten-Gewalt.

§. 19.

In allen Staten, bei jeder ihrer verschiedenen Regierungsformen, und der Gebrauch der Statsgewalt mag frei oder auf irgend

B 3

eine

eine der gedachten Arten eingeschränkt sein, ist noch die Weise zu bemerken, wie die Regenten-Gewalt erworben wird.

§. 20. a.

Eroberung ist eine außerordentliche Erwerbungs - Art, aber doch zu bemerken, weil sie einer andern ordentlichen gemeinlich den Weg bahnt. Difs ist das Erben, wann blos die Geburt (oder auch ein Stats - *Amt*, zum Beispiel die Zunftmeisterchaft in der Demokratie, oder der Besitz gewisser *Güter*) zum Gebrauch der Statsgewalt berechtigt. Hier ist das Regenten - Amt Eigentum der Familie &c., der Regent selbst aber *ihr* Verwalter. *Darf* der Regent sein Amt jedem abtreten, welchem er will, so ist es *Patrimonium* desselben.

§. 20. b.

Kommt aber die Bestimmung, wer Regent sein solle, auf andrer Willen blos an, so heist um der Regierungsform willen, wobei difs gilt, dem Sprachgebrauch nach, der Stat ein *Wal* - Stat, da aus gleichem Grund die vorbemerkte Erwerbungsart den Begriff eines *Erb* - Stats rechtfertigen soll, woraus der Streit über das Dasein eines *Patrimonial* - Stats entstanden ist.

§. 20. c.

Der Wille derer, welche das Recht zur Ausübung der Statsgewalt erteilen, kan jedoch durch gewisse Bestimmungen beschränkt sein, zum Beispiel, daß aus dieser oder jener Familie &c. der Regent

gent zu wählen ist; oder neben der Geburt &c. kan noch jene Wahl erforderlich sein; und dann entsteht der Begriff von *vermischter Regierungs-Folge*. *)

*) Auf gleiche Arten wird das Standchafts-Recht erworben.

PÜTTERS *Beiträge*, T. 1, N. 8; C. A. BECK de Jure Regni patrimonialis; B. G. STRUVE de variis Modis, decernendi Successorem in Regnis; ACHENWALL de Regnis mixtae Successionis; SCHEIDEMÄNTEL de Judiciis litigiosis Successionis in Regna.

Grund.

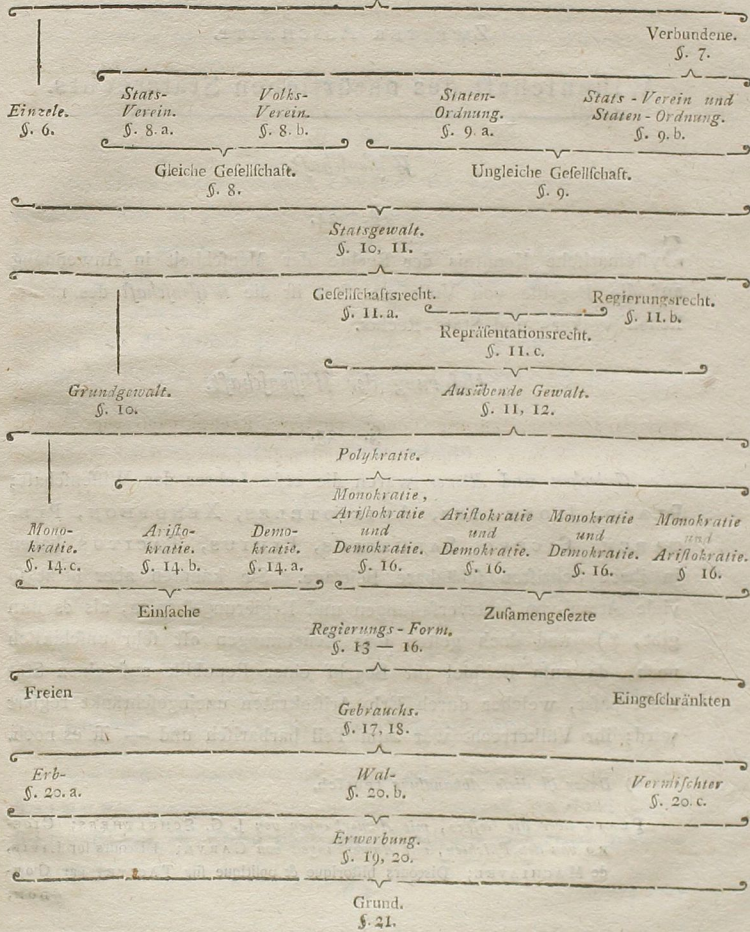
§. 21.

Zu Errichtung eines Stats gehören folgende *Verträge*: der Vereinigungs-Vertrag und der Gesellschafts-Vertrag, welche beide auch zu Gründung eines Volks erforderlich sind; der Unterwerfungs-Vertrag, welcher dem Stat eigen ist; und dazu kommt noch der Verfassungs-Vertrag, worin die Form, der Gebrauch und die Erwerbung der Regierung bestimmt sind, oder das Stats-*Grundgesetz*. Diese Verträge binden Regenten und Untertanen vollkommen; geht man davon ab, so artet die Freiheit in *Anarchie*, das Gesellschaftsrecht in *Ochlokratie*, das Regierungsrecht in *Tyrannie* und *Despotism*, das Repräsentationsrecht in *Privatism* aus, und damit hört der Stat auf, Stat zu sein.

PÜTTERI *Institutiones Juris publici germanici*, §. 1; Du Contrat social, par ROUSSEAU; S. DE PUFENDORF de Jure Naturæ & Gentium, L. 7, C. 1; J. H. BOEHMERI *Introductio in Jus publicum universale*, P. sp. L. 1, C. 1; J. E. SCHMIDT de Civitatis Origine; HERTII *Opuscula*, T. 1, P. 1, p. 286; *Versuch einer Grundlehre sammtlicher Kameralwissenschaften*, von J. H. JUNG, §. 360 — 393; RAYNALS *Gemälde von Europa*, von E. W. v. R. f. 17 — 107.

Natür-

Staten.
§. 1 — 5.



ZWEITER ABSCHNITT.

Wissenschaft des natürlichen Statsrechts.

Wissenschaft,

§. 24.

Systematische Kenntnis der Rechte der Menschheit in Anwendung auf die Begriffe von Volk und Stat ist die *Wissenschaft* des natürlichen Völker- und Stats-Rechts.

Ursprung der Wissenschaft.

§. 25.

Griechen und Römer waren die erste Lehrer der Wissenschaft; PLATO, ISOKRATES, ARISTOTELES, XENOPHON, PLUTARCH, CICERO, SALUSTIUS, LIVIUS, TACITUS haben in ihren Schriften schätzbare Beiträge. Sie kannten aber nicht so viele Arten von Statsverfassungen und Regierungsformen, als es nun gibt, *) und doch gelten ihre Benennungen oft sehr ungeschicklich noch, da zum Beispiel ihr Begriff einer Republik auf einen Stat nicht paßt, welcher durch Erb-Aristokraten uneingeschränkt regiert wird; ihr Völkerrecht war zum Teil barbarisch und — ist es noch.

*) Daher ist diese Abhandlung teutsch.

PLATO über die Gesetze, mit Anmerkungen von J. G. SCHULTHESS; CICERO von den Pflichten, mit Anmerkungen von GARVE; Discours für LIVIE, de MACHIAVEL; Discours historique & politique für TACITE, par GORDON;

DON; Tibere, Discours politiques sur TACITE, par de la Mothe Joffeay ou
AMELOT DE LA HOUSSAÏE; ZOUCHËI Juris feclialis Explicatio.

Stillstand.

§. 26.

Im Mittel-Alter bedekte Finfternis die Erde, und dem *Hildebrandism* war es ganz angemessen, eine Wiſſenſchaft zu unterdrücken, welche Rechte der Menſchheit zeigt. Nun kam eine neue *Theokratie* auf; das Recht des Regenten wurde dem Mond, das Recht des Prieſters der Sonne verglichen, kaum als Nebelſterne durften ſich die Rechte der Untertanen zeigen; Könige wurden der *Hierarchie* Pflieger, und Fürſtinnen ihre Säug-Ammen. Bis jezt büßen wir die Folgen.

EHLERS *Wunke*; GROSSINGERS *Kirche und Stat.*

Fortgang.

§. 27.

MACHIAVEL war daher eine ſo plözliche, ſo ſonderbare Erſcheinung, daß er ganz miſverſtanden wurde. Er wollte Florenz vor Medicis warnen, wie dort Israel vor Matri durch Samuel gewarnt worden war, und ſagte daher gleich dieſem ſeinen Landsleuten: welchen *Misbräuchen* die Monokratie unterworfen ſei. *)

Den erſten Begriff eines Naturrechts überhaupt, gab 1487 RAIMUND SABUNDE — in einer *Theologia naturalis*, und BAKO ſchrieb im achten Buch ſeines Organons *Aphorismi Juſtitiae univerſalis*.

C 2

*) Viel-

*) *Vielleicht daß am Schluß der Enthüllung des Systems der Weltbürger-Republic die Verse 11 — 17 des 8. Kapitels im 1. Buch Samuels eben auch nur zum Schein verteidigt werden, aber in welcher Absicht? Diß ist hier nicht zu untersuchen. Die Pflichten eines Fürsten stehen im 5. Buch Moßis, K. 17, V. 14 — 20.*

Wachstum.

§. 28.

GROTIUS wurde Schöpfer der Wissenschaft. *Englische* Schriftsteller, geweckt durch die Statsrevolutionen ihres Vaterlands, auch die Schriftsteller des *europäischen* Völkerrechts und des *teutschen* Territorial-Statsrechts, MOSER vornemlich, baueten sie an; J. H. BÖHMER machte sie akademisch; FRIEDRICH, DER EINZIGE, lehrte sie durch sein mächtiges Beispiel wie durch Schriften. — Auch hier muste es *Sekten* und Irlehrer geben. Der eine gründete seine Sätze auf Naturtrieb, der andre auf ein Recht des Stärkern; dieser machte Anomalien aus der Geschichte zu Rechtsfäzen, jener bildete philosophische Begriffe nach einer Kanzleisprache; einer schrieb den Regenten, einer den Untertanen zum Vorteil; Völker- und Stats-Recht wurden teils nicht gehörig unterschieden, letzteres vor erstem gegen die Ordnung abgehandelt; *) hier wurde Moral, dort Politik eingemischt, ja so gar nach Pandekten wurde das natürliche Völker- und Stats-Recht gemodelt, statt daß man nur seine im römischen Recht enthaltene Sätze hätte ausheben sollen. **)

*) §. 11. und 22.

**) Von letztem geben eine Probe: Aufschlüsse über den 1785 negociirten Ländertausch.

Sezi-

~~_____~~
Seziger Zustand.

§. 29.

In neuern Zeiten erst wird diese Wissenschaft von fremdem Zufaz gereinigt, unparteiisch und durch philosophische Rechtsgelehrte systematifch bearbeitet, und auf ihre einzige Quelle zuruk geleitet. Die Folgen davon müßen für die Menschheit äußerst wichtig werden, woltätig fein, wenn sie nur durch verkerte Absichten nicht zu früh hervorgebracht werden.

Man vermeide die *Feler*, worein verschiedene gefallen sind; *) hänge keiner *Sekte* an, sondern bleibe Eklektiker; handle nach *redlichen* Absichten, und sei *vorsichtig* im Vortrag solcher Warheiten, welche nicht Jeder fassen kan. **)

*) §. 25 — 28.

**) *Ueber diesen Gegenstand bereiten die Niederländer gegenwärtig ein Schauspiel, wessen Ende vielleicht blutig, immer aber für die Menschheit interessant werden kan.*

THOMASII *Fundamenta Juris Naturæ & Gentium*; J. J. WAHL *de Differentiis Juris publici universalis & Prudentiæ civilis*; D. NETTELBLADTS *Erörterungen*, N. 2; HEUMANN'S *Geist der Gesetze der Teutschen*, K. 2 — 4; BRUNQUELL'S *Gedanken vom allgemeinen Statsrecht*; GÜNTHER *über den Wert des allgemeinen Statsrechts*, im *Leipziger Magazin für Rechtsgelehrte von 1784*, St. 8, 9; A. STEGER *de Jure Naturæ, Juris publici germanici Principio*; GONNE *Dica Juri publico universali scripta*.

Schriften.

§. 30.

Die für Anfänger brauchbare Schriften über das natürliche Völker-Recht sind:

DE WOLF *Jus Gentium*;

DE IKSTATT *Elementa Juris Gentium*;

VON VATTEL *Völkerrecht*;

SCHRODT *Systema Juris Gentium*;

TITTELS *natürliches oder allgemeines Völkerrecht, in DESSEN Erläuterung der Philosophie nach Feders Ordnung, Natur- und Völker-Recht, f. 443 — 480.*

FREIHERRN VON OMPLEDA *Litteratur des Völkerrechts.*

§. 31.

Die für Anfänger brauchbare Schriften über das natürliche Stats-Recht sind:

HUBERI *de Jure Civitatis Libri*, Cura J. C. FISCHERI;

Discours sur le Gouvernement, par SIDNEY, publiés par SAMSON;

J. H. BOEHNERI *Introductio in Jus publicum universale*;

VON VATTEL, *f. oben*;

SCHRODT *Systema Juris publici universalis*;

DE MARTINI *de Jure Civitatis*;

Das Statsrecht nach der Vernunft und den Sitten der vornehmsten Völker betrachtet, von SCHEIDEMANTEL;

Das allgemeine Statsrecht überhaupt und nach der Regierung, von DEMSELBEN;

Teut-

*Teutsches weltliches Statsrecht, von J. CHR. MAJER, in der
Einleitung;*

TITTEL a. a. O. f. 356 — 442.

— *Verwandschaft der Wissenschaft.* —

§. 32.

Mitten inne zwischen *Rechts-* und *philosophischen* Wissenschaften, beiden zugehörig, steht das natürliche Völker- und Statsrecht, als wichtigster Teil des *Naturrechts*, der Mutter der Rechtswissenschaften und der Tochter der Philosophie. Hier sind ihr *Politik* und *Moral*, dort das *positive Statsrecht* zunächst verwandt, und mit diesen nähert sie sich der *Geschichte* und *Statskunde*.

Wichtigkeit der Wissenschaft.

§. 33.^a

Unsre Wissenschaft zeigt die Rechte der Menschheit in dem ihr so gewöhnlichen Zustand, sie ist der Probestein positiver Rechte, ihre Anwendung hat auf das Glück unsrer Brüder den größten Einfluß; Beweis genug für den *Nutzen* und die *Notwendigkeit*, für die *Wichtigkeit* der Wissenschaft des natürlichen Völker- und Statsrechts.

§. 33.^b

Befonders wichtig ist diese Wissenschaft für das Statsrecht *des Reichs und teutscher Staten*, weil sie da beim Mangel positiver Rechte oft angewendet werden mus, und weil auch, wo diese vorhanden sind, sie wegen ihrer *unteutschen* Sprache oft ohne jene nicht verstanden werden können.

ANHANG.

Anwendung auf das Reich und teutsche Staten.

Stats-Form.

§. 34.

Das Reich ist eine Verbindung mehrerer Staten unter sich und mit einem Fürsten, dem Kaiser. Seine Teile sind also selbst Staten, welche unter den Namen Königreich, Kurfürstentümer, Erzbistümer, Herzogtümer, Bistümer, Landgravschaften, Markgravschaften, Burggravschaften, Prälaturen, Gravschaften, Herrschaften, Stätte, Dörfer u. d. gl. vorkommen. *)

Außer Teutschland mit dessen Zugehörden gehört auch *Italien* dazu, welches ebenfalls eine Verbindung mehrerer Staten unter sich und mit einem Regenten, Kaiser und Reich nemlich, ist.

Gegen Auswärtige handeln Kaiser und Reich, gegen jenen auch dieses, als Volk. So weit es dem Statsverein und der Statsordnung nicht entgegen ist, haben auch die *teutsche* und *italische Staten*, einzeln und zusamen betrachtet, z. B. die beede Religionskörper, jeder gegen den andern und gegen Auswärtige, die Rechte eines Volks. Unter gleicher Einschränkung sind auch der Schöppenstul zu Aachen u. d. gl. als freie Gesellschaften zu betrachten.

*) *Gelten gleich die unmittelbare Güter der freien Reichsritterschaft nicht als Staten, so sind doch viele Statsrechte damit verbunden, und die freie Reichsritterschaft hat Gesellschaftsrechte.*

Grund-

Grundgewalt.

§. 35.

Die Grundgewalt im *Reich* sowol als in den *teutschen Staten* ist beim teutschen Volk, in *Italien* beim dafigen Volk.

Ausübende Gewalt.

§. 36. a.

Auch das *Gesellschaftsrecht* ist zum Teil beim Volk, den *teutschen Staten* im Verhältnis gegen deren Regenten, diesen im Verhältnis gegen ihren Fürsten, geblieben; teils an die Regenten der teutschen Staten im Verhältnis gegen diese, an Kaiser und *Reich* oder erstern allein im Verhältnis gegen jene, gekommen. Der *italischen* Staten Regenten haben teils diese Gesellschaftsrechte, teils kommen sie in Anfehung ihrer dem Kaiser oder Kaiser und *Reich* zu.

§. 36. b.

Das *Regierungsrecht* kommt im *Reich* teils dem Kaiser und *Reich*, teils dem Kaiser, teils dem *Reich* zu, so daß gewisse Teile des Regierungsrechts vom Kaiser und *Reich* gemeinschaftlich, einige vom Kaiser allein, andre vom *Reich* allein ausgeübt werden; in den *teutschen Staten* und den *italischen* kommt es ihren besondern Regenten zu.

Statsverwalter sind in gewissen Fällen zum Beispiel im *Reich* die Reichsvikarien, in den *teutschen Staten* die Kapitels, Vormündere, demokratische Magistrate, in den *italischen* der kaiserliche Kommissar, die Vormündere.

D

Regie-

Regierungs-Form.

§. 37.

Im *Reich* ist die Regierungs-Form zusammen gesetzt aus Monokratie und Aristokratie.

In den *teutschen Staaten* herrscht hierin eine große Verschiedenheit; man findet Monokratien, Aristokratien, Demokratien, jede allein, Monokratien und Aristokratien, Aristokratien und Demokratien zugleich, aber keine Monokratie, welche, neben oder ohne Aristokratie, mit einer Demokratie zusammen gesetzt wäre.

In den *italischen Staaten* bestehen Monokratien, ausgenommen Genova, Lukka und Remo, wo Aristokratie gilt.

Gebrauch der Regentengewalt.

§. 38.

Im *Reich* sind die zwei Personen, welche den Regenten vorstellen, Kaiser und Reich, je eine durch die andre eingeschränkt; in Ansehung dieser Einschränkung also sind sie je als Statsverwalter und Stände gegen einander zu betrachten, da sie in Rücksicht auf das Regierungsrecht das Verhältnis eines regierenden Fürsten und mitregierender Großen haben.

Es gibt *teutsche Staaten*, welcher Regenten Gewalt durch Stände nicht eingeschränkt ist (aber nach *Eigentumsrecht* kan darum doch keiner regieren); es gibt aber auch solche, worin derlei Stände sind.

In den *italischen Staaten* weist man von keinen solchen Ständen.

Erwer-

Erwerbung der Regenten-Gewalt.

§. 39.

Im *Reich* gelangt der Kaiser durch *Wal* auf den Thron; von den Reichsfürsten wird aber das Mitregierungsrecht gleichsam ererbt, in so fern es von deren Würde als Regenten ihrer Staaten abhängt.

In den *teutschen Staaten* gilt dabei theils Erbrecht, z. B. in den weltlichen monokratischen Staaten, theils *Walrecht*, als in den Reichsfürstentümern, theils kommt vermischte Regierungsfolge vor, wie in denen geistlichen Staaten, worin die *Wal* auf Personen aus dem Kapitel eingeschränkt ist. Die Regenten-Gewalt in den *italischen* Staaten wird geerbt.

Die weltliche und geistliche Monokraten sind Verwalter ihrer Familie, ihres Kapitels. Ein *Patrimonium* aber ist keine Regentengewalt in diesen Staaten, noch weniger sind es diese Staaten selbst.

Grund.

§. 40.

Der Grund, worauf der Stat des teutschen *Reichs* ruhet, sind theils der Vertrag bei Verdün von 843, nebst den darauf gefolgten Verträgen mit andern Staaten, theils die *Walkapitulation* und die übrige darin meist benannte Reichsgrundgesetz.

Wo Grundgesetz in *teutschen Staaten* vorhanden sind, führen sie verschiedene Namen, als *Kapitulationen*, *Landesvergleiche*, *Hausgesetz*, *Statuten*, *Regimentsordnungen*. Die *italische* Staaten manglen auch dieses *Palladiums* der Freiheit.

STUTT GARD,
gedrukt in der Hofbuchdruckerei,
mit Corraifchen Schriften.



Tübingen, Diss., 1783/88

VD18

ULB Halle

3

004 506 073



f5b





12

*Tüb
1786, 1.*

EINLEITUNG
IN DAS
NATÜRLICHE
STATSRECHT

10

P. 116.

MIT
ANWENDUNG
AUF
DAS REICH UND TEUTSCHE STATEN

AM
VIERTEN IUBILAEUM
DER
HOHEN SCHE
ZU
HELDENFESTE
DIE WÜRDE EINES DOKTORS
ZU ERLANGEN

Verfaßt von
Christoph Friedrich Cott
der Hochfürstlich- Hessen-Kasselschen Literatur-Gesellschaft
Mitglied.

